Verwaltungsakademie Vorarlberg
Land Vorarlberg – Vorarlberger Gemeindeverband – Schloss Hofen

Behördenorganisation: Netzwerk der Verwaltung

Dienstag, 25. Mai 2010
14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindeverband, Dornbirn

Verfasser:
Mag. Kathrin Jenny-Url
Landesrechnungshof Vorarlberg

Dr. Gernot Längle
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

GRUNDBEGRIFFE DER VERWALTUNGSORGANISATION 5
1. Juristische Person **5**
2. Organe **5**
3. Rechtsträger, Organwalter **5**
4. Dienststellen (Ämter) und Behörden **6**
5. Monokratische und kollegiale Behörden **7**
6. Exekutivorgane **7**
7. Beiräte **8**
8. Unmittelbare – mittelbare Verwaltung **8**
9. Beleihung **9**

Teil 2

ORGANISATION DER LANDESVERWALTUNG **10**
1. Landesregierung **10**
1.1 Rechtliche Grundlagen 10
1.2 Organisation 10
1.3 Zuständigkeit 10
2. Landeshauptmann **11**
2.1 Spezifische Funktionen 11
2.2 Exkurs 12
3. Amt der Landesregierung **13**
3.1 Rechtliche Grundlagen 13
3.2 Organisation und Aufgaben 13
4. Bezirkshauptmannschaften **15**
4.1 Rechtliche Grundlagen 15
4.2 Aufgaben (beispielhafte Aufzählung) 15
5. Weitere Landesbehörden **17**
5.1 Agrarbehörden 17
5.2 Grundverkehrsbehörden 19
5.3 Landesabgabenamt 20
5.4 Unabhängiger Verwaltungssenat 20
5.5. Nicht ständige Landesbehörden 21
6. Dienststellen des Landes in der Nichthoheitsverwaltung **22**
7. Juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen) mit überwiegender Beteiligung des Landes **22**

Teil 3

ORGANISATION DER GEMEINDEVERWALTUNG ... 24
1. Gemeindevertretung ... **24**
1.1 Rechtliche Grundlagen ... 24
1.2 Organisation ... 24
1.3 Zuständigkeit ... 24
2. Gemeindevorstand (Gemeinderat, Stadtrat) ... **25**
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 25
2.2 Organisation ... 25
2.3 Zuständigkeit ... 25
3. Bürgermeister ... **25**
3.1 Aufgaben des Bürgermeisters ... 25
3.2 Wahl des Bürgermeisters ... 26
4. Gemeindeamt ... **26**
4.1 Rechtliche Grundlagen ... 26
4.2 Aufgabe und Organisation ... 26
4.3 Gemeindesekretär/Stadtamtsdirektor ... 27
5. Gemeindeverbände ... **27**
5.1 Rechtliche Grundlagen ... 27
5.2 Bildung ... 27
6. Verwaltungsgemeinschaften ... **27**
6.1 Rechtliche Grundlagen ... 27
6.2 Bildung ... 28

Teil 4

ORGANISATION DER BUNDESVERWALTUNG ... 29
1. Bundespräsident ... **29**
1.1 Aufgaben ... 29
1.2 Kompetenzen ... 29
2. Bundesregierung ... **30**
3. Bundesminister und Bundesministerien ... **30**
4. Einrichtung der Bundesministerien ... **31**
5. Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung ... **31**
5.1 Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg in Bregenz ... 31
5.2 Exkurs ... 32
5.3 Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ... 33
für Tirol und Vorarlberg ... 33
Staatsanwaltschaft Feldkirch ... 33

5.4 Arbeitsinspektorat in Bregenz 33
5.5 Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen 33
5.6 Vermessungsämter Bregenz und Bludenz 33
Eichamt Bregenz **33**
5.7 Militärkommando Vorarlberg in Bregenz 33
5.8 Landesschulrat/Bezirksschulrat 33
5.9 Landeskonservatoren 34
5.10 Fernmeldebüro Innsbruck 34
5.11 Finanzämter Bregenz und Feldkrich 34
Zollämter **34**

Teil 5

GERICHTSBARKEIT 36
1. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilgerichtsbarkeit) **36**
2. Strafgerichtsbarkeit **36**

TEIL 1

GRUNDBEGRIFFE DER VERWALTUNGSORGANISATION

Juristische Person

1. Juristische Person

Definitorisch ist unter einer juristischen Person „**jeder von der natürlichen Person verschiedene Träger von Rechten und Pflichten**“ zu verstehen. Dabei können Personengemeinschaften ebenso wie Vermögensmassen juristische Personen sein, wenn ihnen der **Gesetzgeber Rechte und Pflichten zuordnet**.

Die Verwaltung wird in der Regel von **juristischen Personen öffentlichen Rechts** ausgeübt. Der **Bund**, die **Länder** und die **Gemeinden** (Gebietskörperschaften) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Organe

2. Organe

Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Organe sind rechtlich geregelte Einrichtungen, deren Funktionen durch Menschen (Organwalter) wahrgenommen werden. Diese nehmen fremde, nicht eigene Rechte und Pflichten wahr.

Es gilt zwischen **Bundesorganen, Landesorganen** und **Gemeindeorganen** zu unterscheiden: Ein Organ ist dann ein Bundesorgan im organisatorischen Sinn, wenn es vom Bund eingerichtet und erhalten wird und der Bund die Organwalter bestellt. Wenn diese Aufgaben dem Land bzw. der Gemeinde zufallen, handelt es sich um ein Landesorgan bzw. ein Gemeindeorgan.

Der unterschiedlichen Willensbildung entsprechend wird zwischen **monokratischen Organen** und **Kollegialorganen** unterschieden.

Rechtsträger, Organwalter

3. Rechtsträger, Organwalter

Rechtsträger sind jene juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die **berufen sind, Verwaltungsorgane einzurichten, zu erhalten und mit Kompetenzen auszustatten**.

Rechtsträger, Organwalter

Rechtsträger sind in Österreich die Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und die Gemeindeverbände, aber auch andere Selbstverwaltungskörper, wie die Kammern und die Träger der Sozialversicherung.

Die Rechtsträger als juristische Personen bedürfen immer der Hilfe von Organen, die für sie handeln. Als Organe der Rechtsträger handeln daher nicht unmittelbar Einzelpersonen, sondern Dienststellen (Ämter) oder Behörden. Diese treten durch physische Personen **- Organwalter -** auf. **Handlungen des Organwalters,** die dieser innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs setzt, **werden** juristisch **dem Rechtsträger zugerechnet**.

Bund, Länder, Gemeinden
handeln durch Organe

= Dienststellen (Ämter), Behörden
handeln durch

Organwalter
= physische Person (Angestellter, Beamter)

Die Bezeichnung „Organ“ und „Organwalter“ werden aber in der Praxis nicht immer getrennt. Auch in den Gesetzen findet sich der Begriff „Organ“ als Bezeichnung für den Organwalter.

Dienststellen (Ämter) und Behörden

4. Dienststellen (Ämter) und Behörden

Eine **Dienststelle** (Amt) ist eine planmäßige, **rechtlich geregelte**, von einer physischen Person unabhängige **Stelle**, die **zur Durchführung** bestimmter öffentlicher Aufgaben (**hoheitsrechtliche und/oder privatwirtschaftliche Aufgaben**) berufen ist (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg).

Dienststellen besonderen Ranges sind die **Behörden**; diesen sind vom Gesetz **hoheitliche Befugnisse** verliehen (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Unabhängiger Verwaltungssenat, Landesabgabenamt, Landesregierung, etc.) und sind zum Vollzug

Dienststellen (Ämter) und Behörden

der Gesetze eingerichtet. Entscheidend ist die Funktion, nicht die organisatorische Stellung im Verwaltungsapparat, ob eine Dienststelle Behörde ist oder nicht.

Behörden sind **immer durch Gesetz eingerichtet** (z.B. Bundesverfassung, Landesverfassung, Bundesministeriengesetz, Bezirksverwaltungsgesetz, Gemeindegesetz, Agrarbehördengesetz, etc.).

Der Begriff Dienststelle (Amt) ist daher nicht gleichbedeutend mit dem der Behörde, da von einer behördlichen Tätigkeit nur dann die Rede ist, wenn die Dienststelle (Amt) in der Hoheitsverwaltung tätig ist.

Dienststelle (Amt) = Oberbegriff

Monokratische und kollegiale Behörden

5. Monokratische und kollegiale Behörden

Monokratische Behörden:

Die Entscheidung erfolgt durch oder im Namen des Behördenleiters. Der Vorstand/Leiter der Behörde ist allein bestimmend; er ist der Vorgesetzte aller übrigen Angehörigen der Behörde.

Kollegiale Behörden:

Die Entscheidung erfolgt durch ein Kollegium (z.B. Landesregierung, Bundesregierung, Grundverkehrs-Landeskommission, Landesagrarsenat). Im Kollegialsystem ist der Vorstand/Leiter der Behörde nur Vorsitzender eines Kollegiums von Gleichberechtigten. Der Weg der Willensbildung muss für ein Kollegium gesetzlich geregelt sein. Es müssen Vorschriften über die Ladung, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit, die Erfordernisse gültiger Beschlüsse, etc. bestehen.

Exekutivorgane

6. Exekutivorgane

Exekutivorgane sind Verwaltungsorgane, die selbst keine behördlichen Befugnisse haben, sondern nur Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörden durchführen (z.B. Bundespolizei,

Exekutivorgane

Justizwache, Jagdschutzorgane). Sie sind nur **Hilfsorgane der Behörden**. Exekutivorgane können aber auch aus eigenem Entschluss einschreiten und dabei insbesondere Akte der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt setzen (z.B. Festnahme eines Verdächtigen ohne richterlichen Befehl oder speziellen verwaltungsbehördlichen Auftrag).

Beiräte

7. Beiräte

Beiräte sind kollegiale Gremien zur Beratung der Verwaltung, sie sind aber keine Behörden. Sie haben daher nur Beratungs-, aber keine Entscheidungsbefugnis.

Beiräte dienen der Legitimation von Verwaltungsentscheidungen durch Sachverstand und Interessensausgleich. Nach einigen Gesetzen besteht für die Behörde die Verpflichtung, vor ihrer Entscheidung einen Beirat anzuhören (vgl. z.B. § 4 RPG)

Von der Einrichtung von Beiräten wird häufig Gebrauch gemacht; sie sind in der Regel bei der Landesregierung und bei den Bundesministerien eingerichtet.

Beispiele: Raumplanungsbeirat, Sportbeirat, Jugendbeirat, Natura 2000 Beirat Verwall, Wohnbauförderungsbeirat

Unmittelbare – mittelbare Verwaltung

8. Unmittelbare – mittelbare Verwaltung

Unmittelbare Verwaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der **Rechtsträger** zur Besorgung seiner Aufgaben **eigener Organe** bedient, d.h. **organisatorische Stellung und funktionelle Tätigkeit stimmen überein** (z.B. in der Bundesverwaltung: Finanzämter, Sicherheitsdirektion; in der Landesverwaltung: Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde).

Werden dagegen Aufgaben eines Rechtsträgers durch Organe besorgt, die organisatorisch einem anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so spricht man von **mittelbarer Verwaltung**, d.h. **organisatorische Stellung und funktionelle Tätigkeit fallen**

Unmittelbare – mittelbare Verwaltung

auseinander (z.B. Bezirkshauptmannschaft in mittelbarer Bundesverwaltung in Vollziehung der GewO oder des WRG, Auftragsverwaltung des Bundes, Mitwirken von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen).

Beleihung

9. Beleihung

Es gibt auch Formen der **Mitwirkung Privater an der Besorgung öffentlicher hoheitlicher Aufgaben**: Juristische Personen privaten Rechts oder natürliche Personen werden mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben betraut (z.B. Luftfahrtaufsicht: AustroControl GmbH; Regulierungsaufgaben im Energierecht: EnergieControl GmbH).

2.TEIL

ORGANISATION DER LANDESVERWALTUNG

1. Landesregierung

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 41 ff Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, idgF
- § 3 Abs. 1 BVG vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925
- Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 3/1985, idgF
- Geschäftsverteilung der Landesregierung, LGBl.Nr. 67/2009

Landesregierung

1.2 Organisation

Die Landesregierung **besteht aus**

- dem **Landeshauptmann**,
- dem **Landesstatthalter** (Landeshauptmannstellvertreter) und
- **fünf weiteren Mitgliedern** (Landesräte).

Die Mitglieder der Landesregierung **werden durch den Landtag gewählt**. Im Unterschied zu anderen Bundesländern gilt für die Wahl der Regierungsmitglieder das **Mehrheitsprinzip** (**kein Proporzsystem**). Der Landtag kann (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) die Zahl der Landesräte durch Beschluss ändern.

1.3 Zuständigkeit

Die Landesregierung führt die Verwaltung des Landes und ist das **oberste Organ der Landesverwaltung**. Die Landesregierung ist ein **Kollegialorgan**, es können aber auch einzelne Mitglieder der Landesregierung mit der selbständigen Besorgung einzelner Angelegenheiten betraut werden (**Ministerialsystem**). Welche Angelegenheiten der Landesverwaltung von der Landesregierung als Kollegialorgan und welche von einzelnen

Landesregierung

Regierungsmitgliedern zu erledigen sind, wird in der **Geschäftsordnung der Landesregierung** bestimmt. Geschäfte, welche der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind, sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung ausdrücklich angeführt. Alle anderen Geschäfte der Landesregierung sind in ihrem Namen durch das nach der **Geschäftsverteilung der Landesregierung** zuständige Regierungsmitglied zu besorgen. Darüber hinaus erfolgt in der Geschäftsverteilung auch die Betrauung einzelner Mitglieder der Landesregierung mit Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. der Auftragsverwaltung des Bundes.

Die Beschlüsse der Landesregierung werden in den **Regierungssitzungen**, welche normalerweise jeden Dienstag um 9.30 Uhr stattfinden, gefasst. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von **wenigstens vier Mitgliedern** und, soweit die Geschäftsordnung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich. In **dringenden Fällen** besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufwege (**Kurrendalbeschluss**).

Landeshauptmann

2. Landeshauptmann

2.1 Spezifische Funktionen

Die spezifischen Funktionen des Landeshauptmanns sind:

- Der Landeshauptmann hat die **übrigen Mitglieder der Landesregierung** auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung **anzugeloben**.
- Der Landeshauptmann führt **im Kollegium der Landesregierung** den **Vorsitz.**
- **Funktionen** im Verfahren der **Landesgesetzgebung**:
  - ♦ Der Landeshauptmann hat die Gesetzesbeschlüsse des Landtages vor ihrer Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Landeshauptmann

♦ Der Landeshauptmann hat die Beurkundung der Landesgesetze durch den Landtagspräsidenten gegenzuzeichnen.

♦ Der Landeshauptmann hat die Gesetzesbeschlüsse des Landtages im Landesgesetzblatt kundzumachen.

- Der Landeshauptmann **vertritt das Land**.
  Dieses Vertretungsrecht bezieht sich auf staatsrechtliche Akte des Landes und berührt die Zuständigkeit der Landesregierung zur Festlegung des Inhalts der Erklärungen, die vom Landeshauptmann in Vertretung des Landes abgegeben werden, nicht.
- Der Landeshauptmann ist der **Vorstand des Amtes der Landesregierung**. Ihm sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt.

Exkurs:
Mittelbare Bundesverwaltung

2.2 Exkurs

Die mittelbare Bundesverwaltung

Im Bereich der Länder **üben** die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), **der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus**. Die Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, sind im Art. 102 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählt. Aber auch in diesen Angelegenheiten kann der Bundesgesetzgeber den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes beauftragen.

Kennzeichnend für die mittelbare Bundesverwaltung ist die **Stellung des Landeshauptmanns**:

- **Weisungsgebundenheit** des Landeshauptmanns **gegenüber** dem zuständigen **Bundesminister**
- **Weisungsgebundenheit** des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung **gegenüber** dem **Landeshauptmann**

Exkurs:
Mittelbare Bundesverwaltung

- **Vertreter des Landeshauptmanns** in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wird **von der Landesregierung bestimmt** (vgl.: der Vertreter des Landeshauptmanns in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes wird vom Landtag gewählt)

Exkurs:
Auftragsverwaltung

Die Auftragsverwaltung

Für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Bereich der Länder gilt der Grundsatz der unmittelbaren Verwaltung. Die **zuständigen Bundesminister können** jedoch die Besorgung dieser **Geschäfte durch Verordnung dem Landeshauptmann** und den ihm unterstellten Behörden im Land **übertragen**. Übertragungsverordnungen existieren beispielsweise im Bereich der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und der Bundeswasserbauverwaltung.

Aufgrund des aktuellen – im Zusammenhang mit der Flucht aus dem Budget zu sehenden – Trends zur Ausgliederung von Staatsaufgaben nimmt die Bedeutung der Auftragsverwaltung jedoch ab.

Amt der Landesregierung

3. Amt der Landesregierung

3.1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 51 Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, idgF
- BVG vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925
- Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung, LGBl.Nr. 26/1964, idgF
- Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, ABl.Nr. 44/2009

3.2 Organisation und Aufgaben

Das Amt der Landesregierung ist **Hilfsorgan der Landesregierung** bei der Besorgung ihrer Aufgaben sowie **Hilfsorgan des Landeshauptmanns** bei der Besorgung der

Amt der Landesregierung –

Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung.

Das Amt der Landesregierung ist somit - von einer kaum bedeutenden Ausnahme abgesehen - **keine selbständige Behörde**.

Landeshauptmann

Vorstand des Amtes der Landesregierung ist der **Landeshauptmann**.

Landesamtsdirektor

Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die **Leitung des inneren Diensts** des Amtes der Landesregierung dem **Landesamtsdirektor.** Dieser wird von der **Landesregierung** mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt. Er ist der **Vorgesetzte sämtlicher Bediensteter des Amtes der Landesregierung** und der diesem nachgeordneten Dienststellen. Er hat für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit sowie möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit des Geschäftsgangs des Amtes der Landesregierung zu sorgen.

Geschäftseinteilung

Hinsichtlich der **inneren Gliederung des Amtes der Landesregierung** bestimmt § 2 Abs. 1 BVG über die Ämter der Landesregierungen, dass die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang auf **Abteilungen** aufzuteilen sind. Nach Bedarf können Abteilungen zu **Gruppen** zusammengefasst werden. Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfall auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, **wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung** festgesetzt.

Geschäftsordnung

In der **Geschäftsordnung (GOAL) des Amtes der Landesregierung** (=Verordnung des Landeshauptmanns) **sind die Aufgaben und die Gliederung des Amtes der Landesregierung geregelt**. Darüber hinaus wird die **Zuständigkeit zur Erledigung von Aufgaben** und die **grundsätzliche Arbeitsweise** festgelegt.

Amt der Landesregierung

Für die Bewältigung komplexer, neuartiger und interdisziplinärer Aufgabenstellungen gibt die Richtlinie für die Projektarbeit in der Vorarlberger Landesverwaltung den entsprechenden Rahmen vor.

Kanzleiordnung

Die Regelung des einheitlichen und geregelten Geschäftsgangs im Amt der Landesregierung erfolgt in der **Kanzleiordnung** (erlässt der Landesamtsdirektor als Leiter des inneren Diensts).

Bezirkshauptmann-schaften

4. Bezirkshauptmannschaften

4.1 Rechtliche Grundlagen

- § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 368/1925
- Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, idgF
- Verordnung der Landesregierung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke, LGBl.Nr. 54/1996

Die Bezirkshauptmannschaften sind **organisatorisch Landesbehörden**, sie werden **funktionell aber nicht nur in der Landesverwaltung, sondern auch in der mittelbaren Bundesverwaltung und als Sicherheitsbehörden des Bundes tätig.**

4.2 Aufgaben (beispielhafte Aufzählung)

Aus dem Bereich der Landesverwaltung:
Gemeindeaufsicht, Naturschutz, Jagd, Fischerei, Baurecht, Straßenverkehrsordnung, Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt

Aus dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung:
Gewerberecht, Wasserrecht, Kraftfahrrecht, Forstwesen, Veterinärwesen, Abfallwirtschaft

In Unterordnung unter die Sicherheitsdirektion:
Sicherheitspolizeigesetz, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Fremdenpolizei, Waffen, Munitions- und Sprengmittelwesen, Passwesen

Verwaltungsstrafbehörde 1. Instanz

Bezirkshauptmann-schaften

Die Bezirkshauptmannschaft ist **die erstinstanzliche Behörde der allgemeinen** staatlichen **Verwaltung in den Ländern** und hat einen überaus breit gefächerten Zuständigkeitsbereich.

Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft wird vom **Bezirkshauptmann** geleitet, der gegenüber allen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft weisungsberechtigt ist. Der Bezirkshauptmann wird von der Landesregierung bestellt und muss ein rechtskundiger Landesbediensteter sein. Die Bezirkshauptmannschaften sind in **Abteilungen** und bei Bedarf allenfalls in Unterabteilungen gegliedert. Die Zahl der Abteilungen, Unterabteilungen sowie ihrer Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnung hat der Bezirkshauptmann in der **Geschäftseinteilung** festzusetzen.

Abteilungen

Geschäftseinteilung

Der Bezirkshauptmann kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Abteilungsleiter und die Leiter der Unterabteilungen schriftlich beauftragen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Solche Aufträge können auch an andere hiefür geeignete Bedienstete ergehen, wenn die zeitgerechte Erledigung der Aufgaben dies erfordert. Der Bezirkshauptmann ist jedoch berechtigt, jeden Fall an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

Die kanzleimäßige Behandlung der von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Aufgaben ist vom Bezirkshauptmann in einer **Kanzleiordnung** zu regeln.

Kanzleiordnung

Vorarlberg ist in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt, wobei der Verwaltungsbezirk Bludenz 29 Gemeinden, der Verwaltungsbezirk Bregenz 40 Gemeinden, der Verwaltungsbezirk Dornbirn 3 Gemeinden und der Verwaltungsbezirk Feldkirch 24 Gemeinden umfasst (Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, idgF, und Verordnung der Landesregierung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke, LGBl.Nr. 54/1996).

Weitere Landesbehörden –

5. Weitere Landesbehörden

5.1 Agrarbehörden

Die Agrarbehörden sind zur **Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform** (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) berufen.

Bodenreformgesetze

Zu den **Bodenreformgesetzen, die von den Agrarbehörden zu vollziehen sind**, zählen:

a) Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, idgF
b) Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, idgF
c) Bäuerliches Siedlungsgesetz, LGBl.Nr. 37/1970, idgF
d) Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, idgF

Agrarverfahrens-gesetz

Verfahrensrechtliche Vorschriften in Angelegenheiten der Bodenreform: **Agrarverfahrensgesetz** (subsidiär AVG)

Agrarbezirks-behörde – ABB

5.1.1 Agrarbezirksbehörde

(1. Instanz)

Organisation der Agrarbezirksbehörde:

Die Agrarbezirksbehörde wird von einem Amtsvorstand geleitet und ist in sechs Abteilungen gegliedert. Amtssitz ist Bregenz. Sie ist für den Bereich des Landes Vorarlberg zuständig.

Aufgaben:

Agrarische Zusammenlegung; Aufsicht über die Agrargemeinschaften; Einräumung von Bringungsrechten; Bewilligung zur Errichtung von Güterwegen; Güter- und Seilwegebau; Landarbeitsschutz; verschiedene Landwirtschaftsförderungen; Alp- und Weideverbesserung; Elementarschäden in der Landwirtschaft; Bäuerliches Siedlungswesen; Geschäftsstelle des bäuerlichen Siedlungsfonds; Geschäftsstelle der Grundverkehrs-Landeskommission usw.

Weitere Landesbehörden – *Agrarbezirksbehörde*

Der Agrarbezirksbehörde sind somit auch andere als bodenreformatorische Angelegenheiten zur Durchführung übertragen.

Landesagrarsenat

5.1.2 Landesagrarsenat

(2. Instanz)

Aufgaben:

Der Landesagrarsenat ist beim Amt der Landesregierung eingerichtet und ist in Angelegenheiten der Bodenreform gegenüber der Agrarbezirksbehörde die im Instanzenzug übergeordnete Behörde und die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Zusammensetzung:

a) rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender
b) drei Richter
c) ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter
d) ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Diensts
e) ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Diensts
f) ein landwirtschaftlicher Sachverständiger

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesagrarsenats sind von der Landesregierung auf eine **Amtsdauer von fünf Jahren** zu bestellen und sind in Ausübung ihres Amtes **unabhängig und an keine Weisung gebunden**.

Grundsätzlich endet der Instanzenzug beim Landesagrarsenat. Es kann jedoch in bestimmten, im Agrarbehördengesetz genau aufgezählten Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenats Berufung an den **Obersten Agrarsenat** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden.

Weitere Landesbehörden – *Landesagrarsenat*

Der Landesagrarsenat ist eine **Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag**, gegen deren Entscheidung jedoch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

5.2 Grundverkehrsbehörden

Grundverkehrs-Ortskommissionen

5.2.1 Grundverkehrs-Ortskommissionen

Organisation:

In jeder Gemeinde eingerichtet. Kollegialbehörde unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

Zuständigkeit:

Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Grundverkehrs-Landeskommission

5.2.2 Grundverkehrs-Landeskommission

Organisation:

Kollegialbehörde bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, in Fällen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs mit sechs Beisitzern. Bestellung durch die Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Zuständigkeit:

Entscheidet in erster Instanz über alle Anträge auf **grundverkehrsbehördliche Genehmigung**, soweit nicht die Grundverkehrs-Ortskommission in erster Instanz zuständig ist.

Über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrs-Ortskommissionen und der Grundverkehrs-Landeskommission entscheidet der **Unabhängige Verwaltungssenat in zweiter und letzter Instanz**.

Weitere Landesbehörden – *Landesabgabeamt*

5.3 Landesabgabenamt

Organisation:
Das Landesabgabenamt untersteht der Landesregierung. Die Leitung des Landesabgabenamtes obliegt einem von der Landesregierung ernannten Amtsvorstand; eingerichtet beim Amt der Landesregierung.

Zuständigkeit:
Vollziehung von Landessteuergesetzen (z.B. Kriegsopferabgabegesetz, Jagdabgabegesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Fischereigesetz, Bodenseefischereigesetz).

Über Berufungen gegen Bescheide des Landesabgabenamtes entscheidet die Landesregierung.

Unabhängiger Verwaltungssenat – UVS

5.4 Unabhängiger Verwaltungssenat

Organisation:
Der Unabhängige Verwaltungssenat ist eine **Landesbehörde**. Gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG ist die **Organisation** des Unabhängigen Verwaltungssenats **und** das **Dienstrecht** der Mitglieder durch **Landesgesetz** zu regeln, das **Verfahren** durch **Bundesgesetz.** Die **Mitglieder** sind **weisungsfrei** und werden – seit der Novelle 2003 – **unbefristet** (d.h. auf eine Amtsdauer **bis zum 65. Lebensjahr**) **bestellt**. Der UVS entscheidet durch **Kammern** oder durch **Einzelmitglieder**.

Zuständigkeit:
Die Unabhängigen Verwaltungssenate sind zusammen mit dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs - sofern ein solcher in Betracht kommt – insbesondere zu erkennen,

Weitere Landesbehörden – *Unabhängiger Verwaltungssenat*

a) in Verfahren wegen **Verwaltungsübertretungen**,
b) über Beschwerden wegen der Verletzung von Rechten in **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt**,
c) in sonstigen **Verwaltungsangelegenheiten**, **soweit** sie ihnen durch Bundesgesetze (z.B. Fremdengesetz, Sicherheitspolizeigesetz, Führerscheingesetz, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) oder Landesgesetze (z.B. Grundverkehrsgesetz) **übertragen** sind,
d) über bestimmte Beschwerden wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht.**

Die Aufgaben des Unabhängigen Verwaltungssenats wurden durch das **Verwaltungsreformgesetz 2001** (BGBl. I Nr. 65/2002) beträchtlich erweitert (insbesondere als Anlagenbehörde).

Nicht ständige Landesbehörden

5.5. Nicht ständige Landesbehörden

(= Organe, die bestimmte Akte der Landesvollziehung wahrzunehmen haben, jedoch **keine ständige Dienststelle** bilden; beispielhafte Aufzählung)

Hinweis: Der Landesagrarsenat und die Grundverkehrsbehörden wurden wegen ihrer Bedeutung und der sachlichen Zusammenhänge oben unter Pkt. 5.1 und 5.2 angeführt. Sie sind streng genommen auch „nicht ständige Landesbehörden“.

a) Landeswahlbehörde, Bezirkswahlbehörden und Gemeindewahlbehörden (Landtagswahlgesetz)
b) Landesehrenzeichenrat (Ehrenzeichengesetz)
c) Dienststrafkammer für Landesbeamte (§ 106 Landesbedienstetengesetz 1988)

Weitere Landesbehörden - *Nicht ständige Landesbehörden*

d) Dienststrafkammer und Dienststrafberufungskammer für Gemeindebeamte (§§ 109 und 117 Gemeindebedienstetengesetz)

e) Schiedskommission nach Straßengesetz (§ 51 Straßengesetz; Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden bezüglich Mehrkosten der Bauausführung und Erhaltung)

f) Schiedskommission für Sozialhilfekosten (§ 16 Sozialhilfegesetz)

Dienststellen des Landes in der Nichthoheits-verwaltung

6. Dienststellen des Landes in der Nichthoheitsverwaltung

(beispielhafte Aufzählung)

a) Landesvermessungsamt Feldkirch

b) Institut für Umwelt- und Lebensmittel-sicherheit des Landes Vorarlberg in Bregenz

c) Landesarchiv in Bregenz

d) Landesbibliothek in Bregenz

e) Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum für Vorarlberg in Hohenems

f) Landesforstgarten in Rankweil

Juristische Personen mit überwiegender Beteiligung des Landes

7. Juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen) mit überwiegender Beteiligung des Landes

(beispielhafte Aufzählung)

a) Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz (Landesbeteiligung 95,5%)

b) Vorarlberger Kraftwerke AG, Bregenz (Tochter der Illwerke AG, indirekte Beteiligung über die Illwerke AG)

Juristische Personen mit überwiegender Beteiligung des Landes

c) Vorarlberger Erdgas GmbH, Dornbirn (Tochter der VKW zu 71 %)

d) Vorarlberger Landesbank-Holding, Bregenz (Landesbeteiligung 100 %)

e) Vorarlberger Krankenhaus Betriebsges-mbH, Feldkirch (Landesbeteiligung 96%)

f) Vorarlberger gemeinnützige Wohnungs-bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Dornbirn (Landesbeteiligung 70,94%)

g) Vorarlberger Kulturhäuser BetriebsgesmbH, Bregenz (Landesbeteiligung 100%)

h) Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn (Landesbeteiligung 100%)

i) Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH, Feldkirch (Landesbeteiligung 100%)

j) Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH, Feldkirch (Landesbeteiligung 100%)

k) Landesvermögens-Verwaltungs-gesellschaft mbH, Bregenz (Landesbeteiligung 100%)

l) Inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Landesbeteiligung 50%)

3.TEIL

ORGANISATION DER GEMEINDEVERWALTUNG

Gemeindevertretung

1. Gemeindevertretung

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 75 Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, idgF
- Art. 117 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- § 26 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF

1.2 Organisation

Die Gemeindevertretung ist oberstes Organ der Gemeinde und besteht je nach Größe der Gemeinde aus neun (bis 500 Einwohner) bis 36 Vertretern (mehr als 15.000 Einwohner). Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre.

Die Gemeindevertretung ist von den Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu wählen.

Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl Landesbürger oder als ausländischer Unionsbürger die Aufnahme in die Wählerkartei beantragt hat, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.3 Zuständigkeit

Der § 50 Gemeindegesetz (GG) regelt jene behördlichen und anderen Angelegenheiten, die eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen.

Hiezu gehört zum Beispiel die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen, die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder von sonstigen Gemeindeorganen.

Gemeindevorstand

2. Gemeindevorstand (Gemeinderat, Stadtrat)

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 117 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- § 26 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF

2.2 Organisation

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstands wird von der Gemeindevertretung in der konstituierenden Sitzung festgesetzt: mindestens drei, höchstens der vierte Teil der Zahl der Gemeindevertreter.

Eine Entsendung von aktiven Gemeindevertretern durch ihre Fraktion in den Gemeindevorstand erfolgt im Verhältnis des Ergebnisses der Gemeindevertretungswahl.

2.3 Zuständigkeit

Alle in der eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach dem Gemeindegesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind (§ 60 GG).

Bürgermeister

3. Bürgermeister

3.1 Aufgaben des Bürgermeisters

Die Aufgaben des Bürgermeisters unterteilen sich in solche des

- eigenen Wirkungsbereichs und des
- übertragenen Wirkungsbereichs.

Im **eigenen Wirkungsbereich** obliegen dem Bürgermeister gemäß § 66 Gemeindegesetz (GG)

- die Vertretung der Gemeinde nach außen,
- die Besorgung der ihm durch Gesetze übertragenen Aufgaben,
- die Besorgung der ihm vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben,
- die Durchführung der durch Volksabstimmung oder durch Kollegialorgane der Gemeinde gefassten Beschlüsse,

Bürgermeister

- die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
- die Leitung des Gemeindeamtes als dessen Vorstand.

Gemäß § 67 Gemeindegesetz (GG) hat der Bürgermeister die Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereichs** zu besorgen. Er ist dabei in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden. In Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist er an die Weisungen der zuständigen Bundesorgane gebunden.

3.2 Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechts gewählt. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister durch die Gemeindevertretung gewählt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn niemand kandidiert hat oder die Wahlwerber auf die Stichwahl verzichtet haben.

Gemeindeamt

4. Gemeindeamt

4.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 117 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
§ 27 Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF

4.2 Aufgabe und Organisation

Das Gemeindeamt ist der bürokratische Hilfsapparat aller Gemeindeorgane. Die Geschäftsbesorgung umfasst sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Das Gemeindegesetz räumt dem Gemeindeamt keine Organstellung ein.

Die Organisation des Gemeindeamtes ist eine verfassungsrechtlich garantierte Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs (Art. 118 Abs. 3 Z. 1 und 3). Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes. Als Vorstand

Gemeindeamt

sind ihm die Bediensteten unterstellt.

Die innere Organisation kann frei gestaltet werden (z.B. mittels Geschäftseinteilung). Zuständig hiefür ist der Bürgermeister.

Gemeindesekretär/ Stadtamtsdirektor

4.3 Gemeindesekretär/Stadtamtsdirektor

Weder die Bundes-Verfassung noch das Gemeindegesetz erwähnt den Gemeindesekretär oder den Stadtamtsdirektor. Auch sonst wird weder der Gemeindesekretär noch der Stadtamtsdirektor gesetzlich erwähnt. Lediglich in der Gemeindebediensteteten-Nebenbezügeverordnung und in der Gemeindebediensteten-Amtstitelverordnung werden diese erwähnt.

Den Gemeindesekretären und Stadtamtsdirektoren kommt die Leitung des inneren Diensts unter Führung des Bürgermeisters zu. Im Übrigen ergeben sich ihre Aufgaben aus der Geschäftseinteilung.

Gemeindeverbände

5. Gemeindeverbände

5.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 77, 78 Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, idgF
Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
§ 93 ff Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF

5.2 Bildung

- Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung
- Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung
- Durch Gesetz oder Verordnung des Bundes gebildete Gemeindeverbände

Verwaltungs-gemeinschaften

6. Verwaltungsgemeinschaften

6.1 Rechtliche Grundlagen

§ 97 Gemeindegesetz (GG), LGBl.Nr. 40/1985, idgF

Verwaltungs-
gemeinschaften

6.2 Bildung

Zum Zwecke der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung von Geschäften des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs können die Gemeinden die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Verwaltungsgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

4.TEIL

ORGANISATION DER BUNDESVERWALTUNG

Die **obersten Verwaltungsbehörden des Bundes** sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und die Bundesminister.

Bundespräsident

1. Bundespräsident

Der Bundespräsident ist mit den Funktionen eines Staatsoberhaupts betraut. Er wird **vom Bundesvolk für 6 Jahre gewählt**; die **Wiederwahl** für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist **nur einmal** zulässig.

1.1 Aufgaben

a) Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze
b) Auflösung des Nationalrats oder eines Landtags
c) Notverordnungsrecht
d) Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und der Bundesminister
e) Vertretung der Republik nach außen und Abschluss von Staatsverträgen
f) Führung des Oberbefehls über das Bundesheer
g) Gnadenrecht
h) Ernennung der Bundesbeamten
i) Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen

1.2 Kompetenzen

Der Bundespräsident kann **in der Regel** seine Kompetenzen **nur aufgrund von Vorschlägen der Bundesregierung** oder des von ihr ermächtigten Bundesministers ausüben. Von den oben aufgezählten Befugnissen stehen etwa nur jene nach a) und f) sowie die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und die Entlassung der gesamten Bundesregierung dem Bundespräsidenten alleine zu.

Bundesregierung

2. Bundesregierung

Die Bundesregierung ist ein **Kollegialorgan**, dessen Mitglieder der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister sind. Den **Vorsitz** führt der **Bundeskanzler**.

Die **Beschlussfassung** erfolgt **einstimmig**; beschlussfähig nur, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesregierung als Kollegialorgan und deren Mitglieder als Einzelorgane bleibt größtenteils der Regelung durch einfaches Bundesgesetz überlassen.

Bundesminister

3. Bundesminister und Bundesministerien

Die **Bundesminister**, zu denen auch der Bundeskanzler und der Vizekanzler gehören, **werden vom Bundespräsidenten ernannt,** der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister auf **Vorschlag des Bundeskanzlers**.

Der Bundeskanzler ist den anderen Bundesministern nicht übergeordnet.

Die **Bundesministerien** sind **monokratisch organisierte Behörden**, mit deren Leitung der **Bundesminister** als **Behördenchef** betraut ist. Daneben kann es aber auch einen Bundesminister ohne Portefeuille geben und der Bundespräsident kann die Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender (und dort verbleibender) Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister übertragen. Ausnahmsweise können der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Bundesministerien

4. Einrichtung der Bundesministerien

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 3/2009

a) Bundeskanzleramt,
b) Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
c) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
d) Bundesministerium für Finanzen,
e) Bundesministerium für Gesundheit,
f) Bundesministerium für Inneres,
g) Bundesministerium für Justiz,
h) Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
i) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
j) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
k) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
l) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und
m) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung

5. Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung

In Unterordnung unter die Bundesministerien sind in Vorarlberg folgende **Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung** tätig:

5.1 Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg in Bregenz

Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion (Art. 78b B-VG). An ihrer Spitze steht der **Sicherheitsdirektor**, der **vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt** wird.

Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung

In die **Zuständigkeit** der Sicherheitsdirektion fallen vor allem folgende Aufgaben:

- Sicherheitspolizei: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht
- Pass- und Meldewesen, Fremdenpolizei, Grenzkontrolle, Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, Pressewesen, Vereins- und Versammlungswesen

Die **Bundespolizei** ist keine Behörde, sondern ein **Wachkörper**. Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Die Bundespolizei ist somit ein Hilfsorgan der Sicherheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Bundespolizeidirektionen, Sicherheitsdirektionen und Bundesministerium für Inneres) und diesen zu ihrer Aufgabenerfüllung unterstellt.

Gliederung der Bundespolizei im Lande:
- Landespolizeikommando
- Bezirkspolizeikommando

Exkurs: *Gemeindewachkörper*

5.2 Exkurs

Gemeindewachkörper

Die **Gemeindewachkörper** (Gemeindesicherheitswachen) sind Wachkörper der jeweiligen Gemeinde und unterstehen dem Bürgermeister. Die Mitglieder eines Gemeindewachkörpers können von der Bezirkshauptmannschaft mit Zustimmung der Gemeinde ermächtigt werden, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes mitzuwirken. Darüber hinaus können die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers auf Antrag der Gemeinde und mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung des Sicherheitsdirektors der Bezirkshauptmannschaft unterstellt werden, um sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst zu versehen.

Exkurs:
Gemeindewach-körper

Die Gemeindesicherheitswachen sind außerdem im Bereich des Verkehrsrechts und anderer im Aufgabenbereich der Gemeinde gelegenen Agenden tätig. In Vorarlberg bestehen Gemeindesicherheitswachen in den Städten Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Feldkirch und Bludenz sowie in größeren Gemeinden z.B. Lustenau.

Weitere Bundesbehörden
in unmittelbarer
Bundesverwaltung

5.3 Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
für Tirol und Vorarlberg
Staatsanwaltschaft Feldkirch

Diese Behörden sind dem Bundesministerium für Justiz unterstellt.

5.4 Arbeitsinspektorat in Bregenz

Diese Behörde ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterstellt.

5.5 Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Diese Behörde ist dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen unterstellt.

5.6 Vermessungsämter Bregenz und Bludenz
Eichamt Bregenz

Diese Behörden sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterstellt.

5.7 Militärkommando Vorarlberg in Bregenz

Diese Behörde untersteht dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

5.8 Landesschulrat/Bezirksschulrat

Oberste Schulbehörde des Bundes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Weitere Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung

5.9 Landeskonservatoren

Zur Vollziehung der Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes sind in Unterordnung unter das Bundesdenkmalamt in Wien in den Ländern **Landeskonservatoren** bestellt.

5.10 Fernmeldebüro Innsbruck

Vorarlberg gehört zum Amtsbereich dieser Behörde.

5.11 Finanzämter Bregenz und Feldkrich Zollämter

Bundesdienststellen in der Nichthoheitsverwaltung

Folgende **Dienststellen des Bundes** sind **in Vorarlberg in der Nichthoheitsverwaltung tätig:**

1. **Wildbach- und Lawinenverbauung** (Sektion Vorarlberg in Bregenz und Gebietsbauleitung in Bregenz und Bludenz)
2. **Rheinbauleitung Lustenau** (errichtet auf Grund der Staatsverträge zwischen Österreich und Schweiz über die internationale Rheinregulierung)

Weitere Rechtsträger des Bundes in Vorarlberg

Folgende Rechtsträger hat der Bund in Vorarlberg (auch) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingerichtet:

1. **Arbeitsmarktservice in Vorarlberg**
   - Arbeitsmarktservice Vorarlberg in Bregenz
   - Arbeitsmarktservice Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch

2. **Österreichische Bundesbahnen**

Die gesetzliche Grundlage für Struktur, Eigentümer, Unternehmensgegenstand und Tätigkeit der ÖBB-Holding AG (und aller ÖBB-Konzerngesellschaften) bildet das Bundesbahngesetz.

3. **Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Weitere Rechtsträger des Bundes in Vorarlberg

4. <u>Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“</u>
(juristische Person des öffentlichen Rechts mit behördlichen Aufgaben im Bereich der Wirtschaftslenkung wie Milchwirtschaft, Getreidewirtschaft, Mühlen, Viehwirtschaft)

Insbesondere dem Arbeitsmarktservice sind z.T. auch behördliche Aufgaben übertragen (“beliehener Unternehmer”).

TEIL 5

GERICHTSBARKEIT

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit ist eine von der Verwaltung verschiedene Vollziehung. Eigentlich hat sie in einem Skriptum über die Verwaltungsorganisation keinen Platz. Aus praktischen Gründen ist jedoch eine kurze Orientierung über die Gerichtsbarkeit zweckmäßig:

Unter Gerichtsbarkeit versteht man die Vollziehung von Gesetzen durch **Organwalter, die unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar sind.** Diese sogenannten richterlichen Garantien sind verfassungsrechtlich abgesichert. Die richterlichen Organe sind somit nur an die Gesetze, nicht aber an Weisungen gebunden.

Die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung sind in allen Instanzen getrennt (Art. 94 B-VG).

Zivilgerichte

1. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilgerichtsbarkeit)

- Bezirksgerichte (in Vorarlberg: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Bezau, Montafon in Schruns)
- Kreis- und Landesgerichte (in Vorarlberg: nur Landesgericht Feldkirch)
- Oberlandesgerichte (für Vorarlberg zuständig OLG Innsbruck)
- Oberster Gerichtshof in Wien

Strafgerichte

2. Strafgerichtsbarkeit

- Bezirksgerichte (Einzelrichter)
- Gerichtshöfe (in Vorarlberg: Landesgericht Feldkirch)
  - als Einzelrichter
  - als Schöffengericht (2 Berufsrichter und 2 Schöffen)
  - als Geschworenengericht (3 Berufsrichter und 8 Geschworene)

Gerichtsbarkeit

Die **richterlichen Erledigungen** ergehen in Form eines **Urteiles oder** eines **Beschlusses**.